

# Benutzungs- und Gebührenordnung

## für das Foyer der Mehrzweckhalle in Singhofen

### § 1 Benutzungskreis

Die Ortsgemeinde Singhofen stellt die Räume und Einrichtung des Foyers der Mehrzweckhalle in Singhofen zur Verfügung und zwar:

- (1) a. allen Vereinen,
  - b. allein gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt,
  - c. allen in der Gemeinde wohnhaften Personen, die die Gemeinschaftseinrichtung zu Veranstaltungen nutzen wollen, bei einem Umtrunk anlässlich einer Hochzeit, Umtrunk zur Geburt eines Kindes, bei Familienfeiern ab dem 30. Geburtstag, Silber-/ Goldene Hochzeit und Taufe (nicht Konfirmation und Kommunion).
- (2) Sonstige Benutzergruppen können zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf geltend gemacht worden ist.

### § 2 Antragsverfahren

- (1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind i: der Regel vier Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Tagen vorher, in geeigneter Form beim Bürgermeister der Ortsgemeinde Singhofen oder der Sozialverwaltung der Verbandsgemeindeverwaltung Nassau zu stellen.

Zuteilung oder Ablehnung erfolgt durch den Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Singhofen. Die Verbandsgemeindeverwaltung erteilt den Bescheid.
- (3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung schriftlich anerkennt.
- (4) Ist die Nutzung aus Gründen, über welche die Gemeinde zu entscheiden hat, nicht möglich, kann kein Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde Singhofen geltend gemacht werden.

### **§ 3 Pflichten der Benutzer und Veranstalter**

- (1) Bei Veranstaltungen, Übungs- und Trainingsstunden, muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) oder in einer zu erstellenden Belegliste anzugeben.
- (2) Veränderungen in den Räumlichkeiten, insbesondere das Anbringen von Nägeln, Schrauben o.ä., bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
- (3) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zur überzeugen, dass:
  - a. sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand (aufgewaschen) befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind,
  - b. die Lichtquellen ausgeschaltet sind,
  - c. die Wasserzapfvorrichtungen geschlossen,
  - d. die Heizungsanlage abgestellt ist,
  - e. andere Energiequellen abgeschaltet sind, bzw. nur die für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtungen erforderlichen betrieben werden.

Die Endreinigung ist spätestens an dem der Benutzung folgenden Tag durchzuführen. Der Benutzer ist verpflichtet, sich die ordnungsgemäße Übergabe durch den Beauftragten der Ortsgemeinde Singhofen bescheinigen zu lassen.

### **§ 4 Sonstige Erfordernisse**

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung stehende rechtliche Erfordernisse, wie insbesondere die brauereigebundene Abnahmeverpflichtung, bleiben durch diese Ordnung unberührt.

### **§ 5 Haftung**

- (1) Der Benutzer oder die Benutzergruppe haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Singhofen an dem festen und beweglichen Inventar, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (2) Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Ortsgemeinde Singhofen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Foyers und seiner Außenanlagen stehen. Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Singhofen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde Singhofen und deren Bediensteten und Beauftragten.
- Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Singhofen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.
- (3) Die Ortsgemeinde Singhofen haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (4) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei der Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Singhofen sofort mitzuteilen.
- (5) Schäden an benutzten Gebäuden, an den Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch die Nutzung entstanden sind, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Singhofen umgehend anzuzeigen.

## **§ 6 Gebühren**

- (1) Die Überlassung der Räume erfolgt grundsätzlich unentgeltlich, außer in den im nachfolgenden Absatz 2 genannten Fällen.
- (2) Gebühren sind zu entrichten, wenn
- a. für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird,
  - b. Speisen und/oder Getränke verkauft werden,
  - c. die Räume zu beruflichen, gewerblichen oder politischen Zwecken genutzt werden
  - d. die Räume zu Vereinszwecken genutzt werden, soweit keine Gebührenbefreiung besteht,
  - e. wenn die unter § 1 (2) Aufgeführten das Haus nutzen.

## **§7 Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.

Mit nicht ortsansässigen Personen, Vereinen, Verbänden usw. wird eine Sondervereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

## **§ 8 Nebenkosten**

- .(1) Neben der Gebühr hat der Benutzer die von ihm verursachten Kosten für Licht- Kraft- Heizung- Wasser- Abwasser der Gemeinde zu ersetzen.
- (2) Der Strom- und Wasserverbrauch wird durch Ablesen des Zählerstandes von einem Beauftragten der Gemeinde ermittelt und dem Benutzer unter Angabe des zu erstattenden Betrages mitgeteilt. Die Übergabe/Rückgabe hat während der Arbeitszeit der Gemeindearbeiter zu erfolgen. Wenn aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, diese Leistung außerhalb der Arbeitszeit erbracht werden muss, sind dadurch bedingte Mehrkosten zu zahlen.
- (3) Die Nebenkosten sind mit den Gebühren fällig.

## **§ 9 Fälligkeit**

Die Gebühr ist nach Anforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen.

Die Verbandsgemeinde Nassau berechnet im Auftrage der Ortsgemeinde Singhofen.

## **§ 10 Abfallbeseitigung**

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.

## **§11 Benutzungsentzug**

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Ortsgemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

# **ANLAGE ZUR BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG**

# DER ORTSGEMEINDE SINGHOFEN VOM 28.01.1994

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben zusätzlich der Nebenkosten:
- a. für gewinnorientierte Nutzung aller Räume pro Tag: **30,00 EURO**
  - b. für nicht gewinnorientierte Nutzung aller Räume pro Tag (z.B. privat, familiär, firmen-, vereins- oder gruppenintern) **30,00 EURO**
  - c. für Nutzung anlässlich von Beerdigungen **30,00 EURO**

(2) Höhe der Nebenkosten:

- a. Das KW-Strom ist mit einem **20%igen Aufschlag** zu den Gestehungskosten abzu-rechnen.
- b. Für den Wasserverbrauch ist **mindestens** der Preis von **0,5 cbm** Wasser und Abwasser zu berechnen.
- c. Bei höherem Verbrauch kommt die auf dem Wasserzähler ausgewiesene Menge zur Verrechnung.
- d. Für die Benutzung von Porzellan/Bestecken und/oder Geschirrspüler wird eine Gebühr von **5,00 EURO** erhoben.
- e. Für Nutzungen, die in einem von vorstehenden Tarifen abweichenden Rahmen stattfinden, kann eine Sondergebühr erhoben werden, die zwischen der Ortsgemeinde und dem Nutzer vereinbart wird. Die Feststellung einer sinngemäß abweichenden Nutzung trifft der Ortsbürgermeister.
- f. Für den Heizverbrauch wird in den Monaten September bis April je Benutzungstag eine Pauschale in Höhe von **12,50 EURO** festgesetzt.

56379 Singhofen, 12. November 2001

Dieter Ewert  
(Ortsbürgermeister)

## Anlage 2

### Bestand des Porzellans in der Mehrzweckhalle Singhofen

Pos.- Nr.	Anzahl	Bezeichnung des Porzellans		Preis /Stück EURO
1	70	flache Teller	á	5,00

2	50	tiefe Teller	á	5,00
3	60	Kaffeetassen mit Unterteller	á	5,00
4	68	Dessertteller	á	4,00
5	12	Sahnekännchen	á	2,50
6	24	Zuckerdosen	á	2,50
7	68	Dessertteller	á	4,00
8	60	Dessertschüssel	á	2,50
9	70	Gabeln	á	1,50
10	70	Messer	á	1,50
11	40	Löffel	á	1,50
12	50	Gäbelchen	á	1,50
13	50	Löffelchen	á	1,50
14	54	Biergläser	á	2,50
15	58	Weingläser	á	2,50
16	50	Sektgläser	á	2,50
17	30	Limogläser	á	1,50
18	55	Schnapsgläser	á	1,50
19	12	Aschenbecher	á	2,50
20	20	Kerzenhalter	á	2,50

**Stand: März 2001**